



**Landeshauptstadt Hannover**  
**Bebauungsplan Nr. 1046, 2. Änderung**  
**- Borstelmannstraße -**  
- Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB -

**Präambel**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 1046, 2. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

---

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1046 werden wie folgt geändert:

**§ 1**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1046, 2. Änderung wird begrenzt von der Nordseite der Straße In den Siekwiesen, der Westseite In den Siekwiesen 1, der Nordseite der Grundstücke In den Siekwiesen 1- 2 und Hartestraße 25- 25A, der Ostseite der Hartestraße, der Nordseite der Angerstraße, der Ostseite der Straße Pappelteich, der Nordseite der Namedorfstraße sowie der Ostseite der Grundstücke Brabeckstraße 73- 103 (ungerade), Borstelmannstraße 2, Angerstraße 2A und Namedorfstraße 1A.

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

**§ 2**

Die als reines Wohngebiet ausgewiesenen Baugebiete werden hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung auf reines Wohngebiet entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 umgestellt.

(§ 1 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 3 und § 3 BauNVO).

---

**Hinweis:**

Für diesen Bebauungsplan gilt:

- die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- die Satzung die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 28. Januar 2016. (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover 2016 / Nr. 7 vom 18. Februar 2016).

---

**Planentwurf** Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Ost  
Hannover, . . . 2020  
Im Auftrag

Hannover, . . . 2020  
Im Auftrag

Hoff  
Sachgebietsleiterin

i.V. Malkus Wittenberg  
Fachbereichsleitung

---

**Aufstellungsbeschluss** Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am .....  
Hannover,

Stadtplanung 61.1B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Auslegungsbeschluss** Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am .....in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom.....bis.....gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hannover,

Stadtplanung 61.1B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Satzungsbeschluss** Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am.....als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt ( § 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Inkrafttreten** Der Satzungsbeschluss ist bekannt gemacht worden im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. .... am .....  
Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

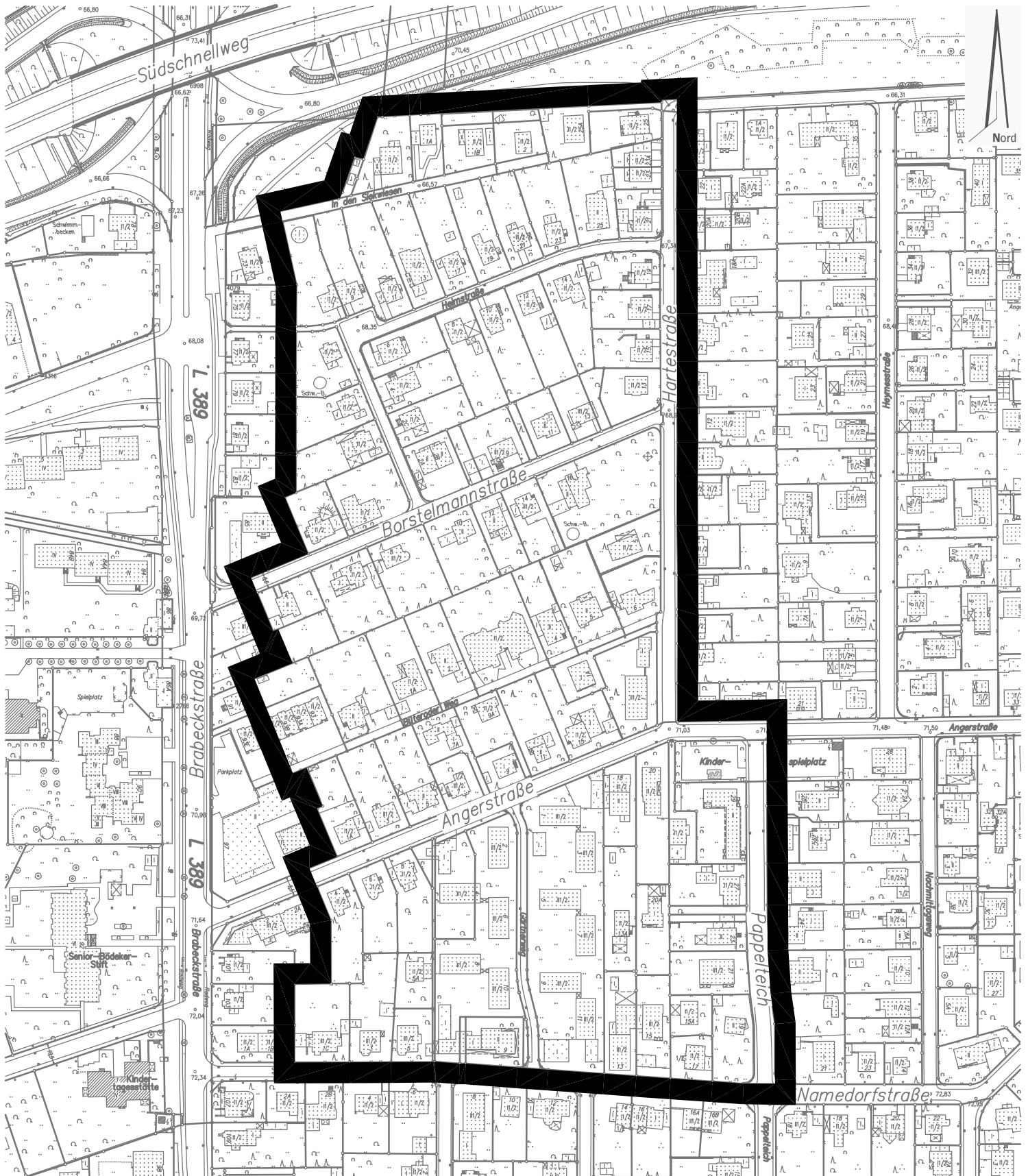
**Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans** Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B  
Im Auftrag

(Siegel)

---



**Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1046, 2. Änd.  
- Borstelmannstraße -**

**Fachbereich Planen und Stadtentwicklung**

Planung Ost

Maßstab 1:2500

13. Februar 2018